

Bebauungsplan „Weidenbruck II“ – Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus den förmlichen Beteiligungen

nach § 3 (2) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB, jeweils vom 12.11.-14.12.2018

Stand: 04.02.2019

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, haben sich jedoch nicht zurückgemeldet:

- Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, Untere Baurechtsbehörde
- Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, Untere Verkehrsbehörde
- Landratsamt Tuttlingen, Forstamt
- Polizeidirektion Tuttlingen Kriminalinspektion IV
- Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg
- LNV Arbeitskreis Tuttlingen BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
- Stadt Rottweil
- Gemeindeverwaltung Denkingen

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 14.12.2018
- Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt, Schreiben vom 14.12.2018
- Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde, Schreiben vom 14.12.2018
- Landratsamt Tuttlingen, Forstamt, Schreiben vom 14.12.2018
- Landratsamt Tuttlingen, Vermessungs- und Flurordnungsamt, Schreiben vom 14.12.2018
- Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt, Schreiben vom 14.12.2018
- Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsicht, Schreiben vom 14.12.2018
- Terranets bw GmbH, Schreiben vom 13.11.2018
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Schreiben vom 14.11.2018
- Stadt Trossingen, Schreiben vom 05.12.2018
- Gemeinde Deißlingen (eigentlich Beteiligung Ortschaftsverwaltung Deißlingen-Lauffen), Schreiben vom 14.11.2018
- Gemeinde Frittlingen, Schreiben vom 13.11.2018

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 14.11.2018 (alle Hr. Hans-Ulrich Trostel)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>I. Stellungnahme x Keine nähere raumordnerische Prüfung erforderlich, da das geplante Wohngebiet bis auf einen relativ schmalen, nach Nordwesten hin spitz zulaufenden Gebietsstreifen am Südwestrand des Plangebietes - bereits größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan der VG Spaichingen als geplante Wohnbaufläche enthalten ist. 0 Stellungnahme erfolgt erst im Rahmen des entsprechenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens (vgl. Ziff. 4) 0 Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 0 Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Anregung 1 (Baurecht) Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 b BauGB ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt Tuttlingen als der für die Bauleitpläne der Gemeinde Aldingen zuständigen Baurechtsbehörde. Allerdings weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB auf Bebauungspläne beschränkt ist, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird. Der Begriff der Wohnnutzung wird im Gesetz nicht näher erläutert. Nach einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 04.05.2018 (Az.: 15 NE 18.382- juris) dürfen die in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) in einem Bebauungsplan, der auf der Grundlage des § 13 b BauGB erlassen wird, nicht ermöglicht werden. Den entsprechenden Vorhaben fehle der unmittelbare Bezug zur Wohnnutzung. Ob sich die Rechtsansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs durchsetzt, ist abzuwarten. Das Regierungspräsidium</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Baurechtsbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wurde im Rahmen der aktuellen förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt (s.u.).</p> <p>Im aktuellen Entwurf wurden lediglich die im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 3-5 ausgeschlossen. Um dem in einem § 13b Verfahren erforderlichen Gebietstyp eines Wohngebietes gerecht zu werden, werden alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Freiburg empfiehlt, vorsorglich von der Befugnis zur Modifizierung eines Baugebietes nach § 1 Abs. 5 BauNVO Gebrauch zu machen und alle in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen auszuschließen.</p>	
<p>Anregung 2 (Landwirtschaft) Wie auch in der Bebauungsplanbegründung ausgeführt wird, liegt das gesamte Plangebiet in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten "schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden soll. Obwohl das festgesetzte Wohngebiet schon heute größtenteils im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche enthalten ist, sollte der Bereich "Weidenbruck II" daher nach Möglichkeit erst dann für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn der wirksame Flächennutzungsplan keine günstigere Entwicklungsalternative außerhalb solcher für die Landwirtschaft besonders wertvollen Flächen bzw. Böden darstellt. Wir empfehlen deshalb, hierauf in der Planbegründung noch näher einzugehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass der wirksame Flächennutzungsplan keine günstigere Entwicklungsalternative außerhalb des zu überplanenden Gebiets aufweist.</p>
<p>Anregung 3 (Naturschutz) Nach unserem Raumordnungskataster liegt eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Schlehhecke) innerhalb des Plangebietes. Zudem wird nach der Bebauungsplanbegründung im Bereich des Flurstückes 3814 auch noch eine "magere Flachlandmähwiese" in den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes einbezogen. Auch wenn offenbar zumindest ein Teil der angesprochenen Biotopfläche von baulichen Beeinträchtigungen freigehalten werden soll, verweisen wir insoweit deshalb auf die Grundsätze 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), wonach die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt, die Landschaft sowie ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Wir regen in dieser Hinsicht daher eine enge Abstimmung der Planung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wurde im Rahmen der aktuellen förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am Bebauungsplanverfahren beteiligt (s.u.).</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Anregung 4 (Immissionsschutz) Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Das Plangebiet reicht jedoch im Südosten bis an eine Fläche für Sportanlagen heran. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissionskonflikte ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei der genannten Sportanlage handelt es sich im südlichen Bereich um einen Minigolfplatz. Im nördlichen Bereich soll ein Spielplatz angelegt werden, der sowohl das Wohngebiet „Kirchsteig – Dellinger Str.“ als auch das Wohngebiet „Weidenbruck II“ zur Verfügung stehen soll. Unzumutbare Immissionskonflikte sind nicht zu erwarten. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>Anregung 5 (Prüfung Umweltreport) Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte "Umweltreport" sowie die darin empfohlenen und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Tuttlingen wird verwiesen (s.u.)</p>

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hr. Kostyra)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplantext wird durch den geotechnischen Hinweis ergänzt.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton-, Numismalismergel- und Obtususton-Formation (Unterjura), welche teilweise von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Schreiben vom 07.12.2018 (alle Hr. Hemesath)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Landwirtschaft Wir möchten darauf hinweisen, dass für das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Vorrangfluren für die Landwirtschaft (schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft) festgelegt sind. Diese sind nicht – wie in den Planunterlagen auf Seite 18 ausgeführt – lediglich nachrichtliche Übernahmen, sondern ein Grundsatz der Raumordnung, der im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden hinsichtlich der Klarstellung der Vorrangfluren für die Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung korrigiert. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass der wirksame Flächennutzungsplan keine günstigere Entwicklungsalternative außerhalb des zu überplanenden Gebiets aufweist.</p>
<p>Raumstruktur Außerdem möchten wir anmerken, dass Aldingen dem Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum zugeordnet ist und nicht – wie in den Planunterlagen (S. 18) ausgeführt – dem Ländlichen Raum im engeren Sinne.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden hinsichtlich der Zuordnung von Aldingen zum Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum korrigiert.</p>

<p>Baurecht Da sich der Bebauungsplan "Weidenbruck II" aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen entwickelt, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht jedoch keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

Landratsamt Tuttlingen, Schreiben vom 14.12.2018 (Koordination Fr. Naatz)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Baurecht Unseres Erachtens ist ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB nicht zulässig. Das geplante Gebiet muss sich gem. § 13b S. 1 BauGB an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Erfolgt die Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebietes untergeordnete gemeinsame Grenze, so ist diesem Erfordernis keine Rechnung getragen. Bei einer den Entwürfen entsprechenden Ausweisung würde ein neuer, selbstständiger Siedlungsansatz entstehen; der größte Teil des neuen Baugebietes setzt sich deutlich vom bestehenden Ortsrand ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Planer handelt es sich um eine Arrondierung des Siedlungsgefüges am südwestlichen Ortsrand. Die vorhandene Hochspannungsleitung bildet die Grenze des westlichen Siedlungsrandes. An das Plangebiet grenzt im Osten der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchsteig-Dellinger Str.“. Aufgrund von Eigentumsverhältnisse wurde der Lückenschluss nicht bis nach Norden vollzogen.</p>
<p>Gesundheitsamt 1. Sachgebiet: Wasser- Umwelt- und Seuchenhygiene Anlagen für die Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Sollten Anlagen zur Regenwassernutzung zusätzlich zur Trinkwasserinstallation in einem Haushalt installiert werden, so sind diese dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Meldeformular ist auf Homepage des Landkreises verfügbar. 2. Rechtsgrundlagen: Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist. § 13 Abs. 4 TrinkwV</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme werden hinweislich in den Bebauungsplandtext aufgenommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. <p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme werden hinweislich in den Bebauungsplantext aufgenommen.</p>
<p>Naturschutzbehörde 1. Reptilien/Amphibien/Insekten/Wirbellose Es fehlen komplette Aussagen zu den Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Insekten und Wirbellosen, da nach Einschätzung des Gutachters kein Lebensraumpotential vorhanden ist. Allerdings befindet sich entlang der Dellinger Straße ein zumindest zeitweise wasserführender Graben, der aus Sicht der Naturschutzbehörde auf Amphibien überprüft werden sollte.</p>	<p>Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ergab, dass für die entsprechende Arten der genannten Artengruppen innerhalb des Plangebiets kein Lebensraumpotential vorhanden ist (vgl. Umweltreport Stand 12.10.2018). Nach Einschätzung des Artenspezialisten, welcher die Kartierungen durchführte, ist auch im Bereich des zeitweise wasserführenden Grabens das Vorkommen von Amphibien unwahrscheinlich. Die Nachkartierung, welche aus Sicht der Naturschutzbehörde noch erforderlich ist, kann je nach Witterungsverlauf frühestens Ende März erfolgen.</p>
<p>2. Vögel Bei den Vögeln kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen entstehen bzw. Beeinträchtigungen u.a. für Arten wie Feldsperling und Goldammer, die außerhalb bzw. am Rand von Siedlungen ihren Lebensraum haben, durch die Anlage/Erweiterung der Heckenstruktur innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Als Ersatz für den Eingriff in die Hecke im Plangebiet wird eine Hecke außerhalb des Plangebietes als CEF-Maßnahme/Ausgleich gepflanzt.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Da die Heckenstrukturen in der Mitte des Plangebietes liegen, ist gerade keine Heckenstruktur mehr für die beiden Vogelarten gegeben. Es ist daher als CEF-Maßnahme zwingend erforderlich und, wie im Gutachten bereits vorgeschlagen, eine zusätzliche Hecke außerhalb des Plangebietes anzulegen. Die jetzige Feldhecke kann nach Umsetzung der Bebauung nicht mehr dieselben Funktionen für die vorhandenen Vogelarten der offenen Landschaft (z.B. Goldammer, Feldsperling) erfüllen, vor allem auch, weil die im städtebaulichen Konzept (Textteil S. 23) genannten Grünräume (Bereich der Feldhecke) als Treffpunkt mit Spielplatz, etc. erheblichen Störungen ausgesetzt sein werden.</p>	
<p>3. Fledermäuse Des Weiteren wurden im Plangebiet aufgrund der nachgewiesenen Rufaktivität vor allem Vorkommen der Zwergfledermaus nachgewiesen, für die Ersatzquartiere geschaffen werden müssen. Es werden allerdings keine Angaben zur jetzigen Quartieranzahl getroffen, anhand derer sich eine sinnvolle Herleitung der Menge an Ersatzquartieren treffen lassen würde. Durch das geplante Aufhängen von 8 Fledermauskästen als Ersatz wird die Beeinträchtigung der Fledermauspopulation pauschal als ausgeglichen angesehen. Diese Auffassung kann von der Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden. Es fehlt eine Aussage zur Herleitung der Anzahl der Ersatzquartiere. Des Weiteren wird bei den artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschlagen, die Ersatzquartiere an den alten, verbleibenden Obstbäumen im Plangebiet aufzuhängen. Die Zwergfledermaus nutzt allerdings überwiegend Spaltenquartiere an Gebäuden in der Nähe zu alten Baumbeständen. Hier ist ebenfalls eine Diskrepanz zwischen vorgeschlagener Ersatzmaßnahme und Literaturangaben vorhanden, die noch geklärt werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anzahl der Ersatzquartiere für Fledermäuse wird gemäß abgehender Habitatstrukturen (Bäume) hergeleitet. Die Herleitung wird im Artenschutzbericht ergänzt.</p>

<p>4. Rodung von Bäumen/Gehölzen Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Rodung von Bäumen und Gehölzen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 zulässig. Die Vermeidungsmaßnahme ist über eine entsprechende Festsetzung zu sichern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen unter Punkt 4.4. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg / Bundesnaturschutzgesetz ist der Hinweis auf das Verbot zur Rodung von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September enthalten.</p>
<p>5. Pflanzgebote Die genannten Pflanzgebote in den Festsetzungen des Bebauungsplans sind naturschutzfachlich bisher wenig zielführend. Zum einen werden in den Pflanzgeboten keine Obstsorten vorgeschlagen, obwohl alte Obstbäume beseitigt werden, die als Nahrungshabitat der Fledermäuse dienen, zum anderen werden Angaben zu Zuchtformen in Verbindung mit autochthonem Pflanzmaterial gefordert, was in der Praxis so nicht existieren dürfte (Pflanzgebot 2, Gestaltung entlang der Straße).</p>	<p>Wird Zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet bisher vorkommende Obstsorten werden in die Pflanzgebote mitaufgenommen. Das Pflanzgebot 2 wird in Hinblick auf autochthonem Pflanzmaterial geprüft.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt 1. Kommunales Abwasser Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und ersten Vorgesprächen mit dem Ing.-Büro soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen, d.h. das Schmutzwasser wird zur Sammelkläranlage abgeleitet und das anfallende Niederschlagswasser einschließlich evt. Drainagewasser zum nächsten Vorfluter. Dieses Entwässerungssystem ist mit uns im Detail abzustimmen und wasserrechtlich zu genehmigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird das Entwässerungssystem mit dem Wasserwirtschaftsamt im Detail abgestimmt und zur wasserrechtlichen Genehmigung vorgelegt.</p>
<p>Im Zusammenhang mit der Begründung zum Bebauungsplanes oder ggf. in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sollten bereits die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung mit aufgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der derzeit gültigen Fassung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

<p>2. Wasserversorgung und Grundwasserschutz Wasserversorgung Zur Versorgung des Baugebiets mit Trinkwasser werden in den textlichen Erläuterungen keine Angaben gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Angaben zur Versorgung des Baugebiets mit Trinkwasser werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>																				
<p>Grundwasser Im Textteil findet sich unter Ziffer „4.2 Grundwasserschutz“ der Hinweis, dass „unbedingt notwendige Drainagen“ an den Mischwasserkanal angeschlossen werden können. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt. Anfallendes Drainagewasser ist über den Regenwasserkanal in den Vorfluter abzuleiten. Wir bitten, den Fehler zu korrigieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Drainagewasser wird dahingehend korrigiert, dass dieses über den Regenwasserkanal in den Vorfluter abzuleiten ist.</p>																				
<p>3. Bodenschutz Wohnflächenbedarf Der Bedarf an Wohnbauflächen wird begründet. Die Prognose zur Bevölkerungsentwicklung für Aldingen ist u.E. plausibel. Bei Betrachtung des Flächennutzungsplanes fällt aber auf, dass drei Flächen, die bereits als Wohnbauflächen im Bestand ausgewiesen sind, bisher noch nicht bebaut wurden.</p> <table border="1" data-bbox="174 944 1086 1157"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Flst. Nr.</th> <th>Gewann</th> <th>Straße</th> <th>Baufläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>3165,</td> <td>Steig</td> <td>b. Martin-Luther-Straße</td> <td>12.100 m²</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>3547</td> <td>Beim Heildesbach</td> <td>b. Steigstraße</td> <td>8.200 m²</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>2365,...</td> <td></td> <td>b. Talhalde</td> <td>6.700 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Flst. Nr.	Gewann	Straße	Baufläche	1	3165,	Steig	b. Martin-Luther-Straße	12.100 m ²	2	3547	Beim Heildesbach	b. Steigstraße	8.200 m ²	3	2365,...		b. Talhalde	6.700 m ²	<p>Bei allen drei Flächen handelt es sich um Privatbesitz, der von der Gemeinde nicht erworben werden kann und steht damit einer Entwicklung als Wohnbauland nicht zur Verfügung. Der Bereich Talhalde ist zudem aufgrund der starken Hanglage nur schwer zu erschließen.</p>
Nr.	Flst. Nr.	Gewann	Straße	Baufläche																	
1	3165,	Steig	b. Martin-Luther-Straße	12.100 m ²																	
2	3547	Beim Heildesbach	b. Steigstraße	8.200 m ²																	
3	2365,...		b. Talhalde	6.700 m ²																	
<p>Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über weitere drei Wohnbauflächen, die als Planflächen ausgewiesen sind, die der Innenentwicklung zugeordnet werden können.</p>	<p>Bei allen drei Flächen handelt es sich überwiegend um Privatbesitz, der von der Gemeinde nicht erworben werden kann und steht damit einer Entwicklung als Wohnbauland nicht zur Verfügung. Im Bereich Lindenäcker ist die Topographie sehr steil.</p>																				

Nr.	Flst. Nr.	Gewann	Straße	Baufläche	
1	2373,...		Lindenacker	6.700 m ²	Der Bereich Schuarer Str. ist zwar teilweise im Gemeindebesitz doch besitzt das Gebiet entlang des Heidlesbach Grünzugcharakter und sollte von einer Bebauung freigehalten werden.
2	146, 147	Gehren	b. Trossingerstr. (Nachverdichtung)	14.400 m ²	
3	3751,...	Bühl	b. Schuarer Str.	59.300 m ²	
Die Erhebung von Baulücken über das Luftbild hat ergeben, dass zusätzlich weitere rund 70 Baulücken vorhanden sind.					Die Baulücken befinden sich in Privatbesitz, stehen der Gemeinde zur Schaffung von Wohnraum nicht zur Verfügung. Die Gemeinde kann lediglich potenzielle Bauherren ermutigen Wohnraum zu schaffen.
Insgesamt wird deutlich, dass im Innenbereich noch ausreichend Flächen für den dargelegten Bedarf an Wohnbauflächen zur Verfügung stehen würden. Daher sollten zuerst die vorgenannten Innenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, bevor eine Flächeninanspruchnahme im bisherigen Außenbereich, am Ortsrand im Gewann Weidenbruck, erfolgt. Bei Weiterverfolgung dieses Bebauungsplanes, ist uns der Bedarf für die Bebauungsfläche Weidenbruck II im weiteren Verfahren plausibel zu begründen.					Die im Innenbereich vorhandenen Flächen befinden sich im Privatbesitz und stehen für eine Entwicklung von Wohnbauland nicht zur Verfügung. Für die momentan bebaubaren Grundstücke gibt es Wartelisten und für das Plangebiet bereits mehrfach konkrete Anfragen.
Bebaubare Grundfläche/Verfahrenswahl Der Bebauungsplan soll gemäß § 13b BauGB geführt werden. Aus der Flächenbilanz geht hervor, dass für das allgemeine Wohngebiet 18.104 m ² in Anspruch genommen werden sollen. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 plus 50 % ist für die Wohnnutzung von einer überbaubaren Fläche von 10.862 m ² auszugehen. Die zulässige bebaubare Grundfläche von 10.000 m ² für Wohnnutzung, gemäß § 13b BauGB, wäre somit knapp überschritten. Aufgrund dessen bitten wir die Flächenbilanz und dann ggfs. die Wahl des Bebauungsplanverfahren zu prüfen.					Wird zur Kenntnis genommen. Für die Berechnung der zulässigen bebaubaren Grundfläche für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB ist gem. § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung nur die GRZ1 maßgebend, sodass auch bei einer GRZ von 0,4 die Voraussetzungen erfüllt sind. Dennoch wird die GRZ auf 0,35 reduziert, um der städtebaulichen Qualität des Siegerentwurfes zu entsprechen. Die gewählte städtebauliche Dichte entspricht dem gewünschten Planungsziel, am Ortsrand eine gemäßigt dichte Bebauung zu realisieren, bei der sich die neuen Gebäude behutsam in die Landschaft einfügen. Die Obergrenze nach BauNVO wird daher nicht ausgereizt.

<p>Grundstück mit Fl.-Nr. 3809 Durch die Festlegung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Weidenbruck würde auf dem Flurstück Nr. 3809 eine größere Baulücke entstehen. Grundsätzlich empfehlen wir im nordwestlichen Bereich zumindest den direkten Anschluss zur bestehenden Bebauung auf Flst.Nr. 3807 und somit die Einbeziehung des Flst.Nr. 3809 in den Geltungsbereich vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde entwickelt grundsätzlich nur auf gemeindeeigenen Grundstücken Bauland. Auch nach intensiven Bemühungen konnte die Gemeinde bisher das Grundstück mit FL.-Nr. 3809 nicht erwerben. Daher wurde das Flurstück nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen.</p>
<p>Alternativ und unter Berücksichtigung von Starkregen (siehe Sachgebiet oberirdische Gewässer) wird es unsererseits für sinnvoll erachtet, die im Flächennutzungsplan im Nordosten anschließende Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Plangebiet entsprechend weiterzuführen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die im Nordosten gelegene Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Fläche entlang des Heidlesbach hat Grünzugcharakter und soll von einer Bebauung freigehalten werden.</p>
<p>Baugrunduntersuchung Dem Bericht zur Baugrunduntersuchung können geogen bedingt erhöhte Arsen- und Nickelgehalte in den Böden entnommen werden. Die Untersuchungsergebnisse lassen erwarten, dass der Prüfwert für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Wohngebiete) sicher und für Wirkungspfad Boden-Mensch (Kinderspielflächen) höchstwahrscheinlich eingehalten wird. Der Bebauungsplan sieht im Bereich des Numismalmergel die Errichtung von Spielplatzflächen vor. Eine Untersuchung des Oberbodens hinsichtlich des Wirkungspfads Boden-Mensch (Kinderspielflächen) für diesen Bereich (Schurf 3) liegt nicht vor. Für öffentlich ausgewiesene Kinderspielflächen ist die Einhaltung des Prüfwerts der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nachzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Baumaßnahmen für den Spielplatz wird der Oberboden untersucht und die Einhaltung des Prüfwerts für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Kinderspielflächen) des Arsen- und Nickelgehalts im Boden gem. der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung nachgewiesen bzw. wird der Oberboden gegebenenfalls ausgetauscht.</p>
<p>Eingriff/Ausgleich Sofern das Verfahren für den vorgelegten Bebauungsplan tatsächlich gemäß § 13b BauGB geführt werden kann, wird kein Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich. Falls ein anderes Genehmigungsverfahren erforderlich wird, ist für die Beanspruchung der Außenbereichsflächen ein Umweltbericht notwendig, der eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beinhalten muss.</p>	<p>Das Verfahren wird nach § 13b BauGB weitergeführt, sodass keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich wird.</p>

<p>Minimierung/Vermeidung In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen. Diese sind für die künftige Bebauung verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen In den Hinweisen unter Punkt 4.1 wird auf den schonenden Umgang mit Boden hingewiesen.</p>
<p>Im Umweltreport werden bereits einige Vermeidungs- (V1, V2) und Minimierungsmaßnahmen (M1, M2, M3, M4) genannt. Darüber hinaus ist Folgendes zu berücksichtigen: - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (flächensparende Planentwürfe z.B. mehrgeschossige Bauweise, Ausschöpfen der max. GRZ, möglichst kurze Garagenzufahrten, Einbeziehung von Garagen in die Gebäude, geländeangepasste Bauweise).</p>	<p>Mit einer zwingend zweigeschossigen Bebauung wird eine höhere Dichte als bei sonstigen Einfamilienhausgebieten erzielt. Mit einer Reduzierung der GRZ auf 0,35 wird die zulässige Versiegelung im Gebiet reduziert. Bei den Wettbewerbsplanentwürfen war ein möglichst geringer Erschließungsweg ein Kriterium. Zusätzlich wurde der Planentwurf bereits dahingehend geändert, dass die vorhandene Dellingerstr. für die Erschließung des südöstlichen Grundstücks genutzt wird und dafür der ursprünglich geplante Wohnhof entfällt.</p>
<p>- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW-Stellplätze, Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen).</p>	<p>Bei den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 13 ist festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der privaten Grundstücke Wegeflächen, Hofflächen und sonstige Belagsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen bzw. soweit sie nicht für Zufahrten und Stellplätze genutzt werden, als Garten- und Grünflächen anzulegen und zu pflegen sind.</p>
<p>- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarme Arbeiten, Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.</p>	<p>Der Hinweis zur Vermeidung von Bodenverdichtung wird unter Punkt 4.1 Bodenschutz im Text mit aufgenommen.</p>
<p>- Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Das Zwischenlager des</p>	<p>Die Hinweise zu Erdbewegungen und Bodenmanagement sind unter Punkt 4.1 Bodenschutz im Text mit aufgenommen.</p>

humosen Oberbodens (max. 1,5 m) ist vor Vernässung (durch Profilierung und Glättung) zu schützen. Die Mieten dürfen nicht befahren werden. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate sind sie geeignet zu bepflanzen.

- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen. Wir empfehlen ein Bodenmanagement-/ Verwertungskonzept aufzustellen.
- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf der Erddeponie Aldingen zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (wie z.B. Bauschutt, Holz, Straßenaufbruch, Ziegelbruch, usw.) sein.
- Die Verwertung von Erdmaterial hat auf der Grundlage der VwV-Bodenmaterial; die Beseitigung hat gemäß der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.
- Aufgrund der geogen bedingten Arsengehalte in den Oberböden auf der Gemarkung Aldingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung im Bereich von Kinderspielplätzen oder der Entsorgung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Aldingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.
- Wird für evtl. Auffüllungen im Plangebiet zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, das die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, das mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.
- Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse zu achten. Der Einsatz von Kalk ist auf das unumgängliche Maß zu minimieren.

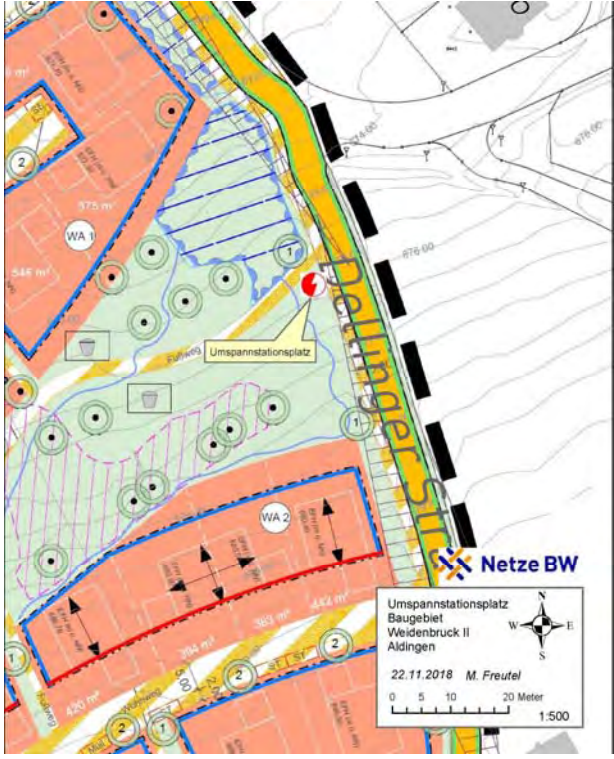
<p>- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren. Diesbezüglich verweisen wir auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen hin, das auf der Homepage des LRA bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist. Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Architekten, Bauunternehmen) sind über diese Vorgaben entsprechend zu informieren.</p>	<p>Auf die Fachliteratur und das Bodenschutzmerkblatt / Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen wird bereits im Textteil unter Punkt 4.1 Bodenschutz hingewiesen.</p>
<p>4. Oberirdisches Gewässer Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf der Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Starkregengefährdung ist von einem fachkundigen Büro zu prüfen. Im günstigen Fall erstellt das Büro eine Bescheinigung, dass keine Starkregengefährdung vorliegt. Liegt eine Gefährdung durch Starkregen vor, entwickelt das Büro auf Grundlage einer Starkregengefahrenkarte Schutzmaßnahmen, die Schäden durch Starkregen verhindern. Die Rahmenbedingungen zur Herstellung dieser Karte sind im LUBW-Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ definiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die im Entwässerungskonzept vorgesehenen und im Bebauungsplan als "Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser", aufgenommenen Maßnahmen können die im Baugebiet geplanten Gebäude vor Abflüssen aus Starkregen geschützt werden. Auf eine ansteigende Hochwassergefahr im Heidlesbach wird hingewiesen, ist jedoch nicht Bestandteil dieser Planung.</p>

Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Schreiben vom 11.12.2018 (Fr. Hallama)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Landeseigene Grundstücke werden von im Betreff angegebenen Bebauungsplan nicht berührt. Einwände haben wir nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
Wir möchten darauf hinweisen, dass bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die <i>Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW, Nauheimer Straße 99-100, 70372 Stuttgart</i> im Verfahren zu beteiligen ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie bspw. ein Kran), punktuelle Anlagen sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.	Gebäude mit einer Höhe über 20 m sind im Plangebiet nicht zulässig. Der Hinweis auf die Beteiligung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg bei vorübergehend aufgestellter Einrichtungen mit einer Höhe über 20 m wird im Textteil mit aufgenommen.
In der Adressübersicht der Träger öffentlicher Belange ist bei Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz noch die „Außenstelle“ Rottweil angegeben. Die Außenstelle wurde umbenannt in „Dienstszitz“. Auch die E-Mail Adresse hat sich geändert in poststelle.amtkn@vbv.bwl.de .	Die Adresse wird in der Liste der Träger öffentlicher Belange entsprechend angepasst.

Netze BW GmbH, Schreiben vom 05.12.2018 (Hr. Krehl)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>110-kV-Leitung Nach dem uns übersandten Übersichtsplan führt in dem betroffenen Bereich unsere o. g. 110-kV-Leitung mit einem Schutzstreifen von je 20,0 m links und rechts der Leitungsachse. Der Lageplan der genannten Leitungsanlage ist als Anhang beigefügt. Die Flurstücke im Bereich der 110-kV-Leitung sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Wir bitten Sie daher, den Leitungsschutzstreifen von einer Bebauung freizuhalten und im Textteil zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche (110-kV) eine Bebauung nicht und eine sonstige Nutzung nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf Einschränkungen der Nutzung innerhalb des Leitungsschutzstreifens wird in den Textteil des Bebauungsplan mit aufgenommen. Die Anlage eines Fußweges innerhalb des Leitungsschutzstreifens wurde mit der Netze BW im Dezember 2018 abgestimmt.</p>
<p>Um die Standsicherheit unserer Masten nicht zu gefährden, dürfen in einem Radius von 10,0 m vom äußeren sichtbaren Mastfundament Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht vorgenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlage bitten wir zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 3 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in Kapitel 4 unter Leitungsschutz mit aufgenommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes ist eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz (im beigefügtem Plan rot eingetragen) mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m.  <p>The image is a technical site plan for a residential development. It features several building footprints outlined in blue and red. A specific area is highlighted in red and labeled 'Umspannstationsplatz' (substation site), marked with a red circle and the number '1'. The plan also shows green spaces, utility lines, and a road labeled 'Helmersberg'. A scale bar at the bottom right indicates a scale of 1:500, with markings for 0, 5, 10, and 20 meters. A north arrow is also present. The text 'Netze BW' is visible in the bottom right corner of the plan area.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die benötigte Umspannstation soll laut beigefügtem Lageplan auf einer öffentlichen Grünfläche entstehen. Das Konfliktpotenzial/ die Schwierigkeit bezüglich ihrer Umsetzung wird als gering bewertet, weshalb die bauliche Anlage lediglich hinweislich in den Bebauungsplantext aufgenommen wird.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. - In den Textteil bitten wir auch aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu dulden sind. 	<p>Die Duldung von Kabelverteilerschränken auf Privatgrund angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 9 mit aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. - Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Quer durch das gepl. Baugebiet – von Osten nach Westen - verläuft ein 0,4-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Dieses Kabel wird im Zuge der Erschließung teilweise umgelegt bzw. stillgelegt. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Schreiben vom 28.11.2018 (Hr. Merkt)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Unter Punkt 6.8- "Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien" konnten wir entnehmen, dass die Erweiterung des kommunalen Wärmenetzes in das neue Baugebiet angedacht ist. Unter diesen Voraussetzungen werden wir das ENRW Gasnetz im Zuge der Baugebieterschließung nicht erweitern. Wir bitten Sie uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die ENRW Rottweil GmbH & Co. KG wird am weiteren Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Unitymedia BW GmbH, Schreiben vom 30.11.2018 (Fr. Ernst)

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Unitymedia BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.